



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spitzmäuse e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern in Gruppen. Dies soll insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verein engagieren, können Zahlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen erhalten.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - passive Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied können insbesondere Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Besteht für ein Kind ein Sorgerecht für mehrere Personen, wird grundsätzlich nur eine sorgeberechtigte Person als ordentliches Mitglied aufgenommen. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Es hat bei Abstimmungen eine Stimme.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, auch aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können von der Pflicht zur Leistung von Vereinsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und / oder unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
4. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Bei der Aufnahme ist schriftlich zu dokumentieren, welche der unter 2. bis 4. genannten Voraussetzungen zur Aufnahme als Vereinsmitglied geführt haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, soweit in § 4 nichts Anderes bestimmt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.



1. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Mitglied die in § 4 festgelegten persönlichen Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt,
 - wenn es trotz einmaliger Mahnung seiner Pflicht zur Leistung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt,
 - wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses. Zu zahlen ist darüber hinaus bei Aufnahme ein einmaliger Aufnahmebeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 Person. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung des Vereins im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Dritte zu übertragen.
3. Der erste Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Alle weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jeder Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden.
5. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Zuwendungen an den jeweiligen Vorstand beschließen, die jedoch nicht höher als die in den steuerlichen Vorschriften geregelten Pauschalen sein dürfen.
6. Der Vorstand haftet nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im übrigen ist seine Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung wird jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds versandt und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung beantragen. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des beantragten Satzungstextes bereits vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Verspätet eingereichte Anträge müssen nicht behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, soweit ein solcher bestimmt worden ist, andernfalls der Vorstand. Über Satzungsänderungen oder Wahlen von Vereinsämtern soll grundsätzlich schriftlich und in geheimer Wahl abgestimmt werden, außer die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Wahlverfahren. Über sonstige Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens 20% der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangen.
5. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über Wahl und Abberufung des Vorstands und über die Auflösung des Vereins.
Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstands müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers beizufügen, wonach dieser im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls erhoben werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die SOS-Kinderdörfer mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.